

**SATZUNG
EHRUNGSORDNUNG
SCHÜTZENFESTORDNUNG**



**St.-Vitus Schützenbruderschaft
Messinghausen 1835 e.V.**



Inhaltsverzeichnis

Seite 2: Satzung

Seite 13: Ehrungsordnung

Seite 15: Schützenfestordnung



SATZUNG

Eintreten für christliche Werte im Zusammenleben der Menschen, Bekenntnis zu einem demokratischen Rechtsstaat, Verantwortung für die Heimat und Pflege von Gemeinsinn, Eintracht und geselligem Beisammensein in dörflicher Gemeinschaft, getragen aus den Überlieferungen unserer Vereinigung seit Gründung im Jahre 1835, sind Grundlagen und Ziele der Schützenbruderschaft Messinghausen, die Sankt Vitus zu ihrem Schutzpatron erwählt hat.

§ 1

Die St. Vitus Schützenbruderschaft Messinghausen 1835 e.V. hat ihren Sitz in Brilon-Messinghausen; sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg (früher Brilon) eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und erstrebt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Besondere Verpflichtung der Schützenbruderschaft ist der Zusammenhalt der Dorfgemeinschaft Messinghausen. Das jährliche Patronats- und Schützenfest im Monat Juni soll die Tradition bewahren und als echtes Volksfest alle Dorfbewohner zu einer feiernden Gemeinschaft vereinen.

Die Schützenhalle steht als Gemeinschaftsraum allen gemeinnützigen dörflichen Vereinen zur Verfügung; das für die Überlassung zu erhebende Entgelt darf eine die anteiligen Kosten deckende Miete (Kostenmiete) nicht übersteigen.



§ 3

Die Schützenbruderschaft fördert im Übrigen:

- Erhaltung und Verbreitung des christlichen Glaubens
- Verwirklichung rechtsstaatlicher demokratischer Grundsätze und Völkerverständigung
- Heimatliche Geschichtsforschung, Kunst und Kultur; Landschafts- und Denkmalschutz; Erhaltung des Brauchtums
- Schießsport entsprechend den Regeln des Deutschen Sportbundes

§ 4

Die besondere Verbindung der Schützenbruderschaft zum Dorf wird dokumentiert durch ihre Symbolfarben Blau und Weiß, die auch Zeichen der früher selbstständigen Gemeinde Messinghausen waren.

§ 5

1. Anspruch auf Mitgliedschaft in der Bruderschaft hat jeder männliche Einwohner von Messinghausen, sofern er das 17. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Unter denselben Voraussetzungen können mit Zustimmung des Vorstandes auch auswärts wohnende Männer Mitglied werden.

Alle Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten, sofern sie durch diese Satzung nicht eingeschränkt werden. Die Rechte des einzelnen Mitglieds beginnen nach Ablauf einer einjährigen Mitgliedschaft. Bei Eintritt in die Bruderschaft soll dem Mitglied eine Ausfertigung dieser Satzung ausgehändigt werden.

Männliche Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren bilden die Jungschützen-Abteilung. Ziel dieser Abteilung ist die Nachwuchswerbung und die Nachwuchsförderung der Bruderschaft. Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Mitgliedsrechte werden erst erworben durch Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft ab Vollendung des 17. Lebensjahres.

2. Die Bruderschaft gliedert sich in aktive und passive Mitglieder. Aktives Mitglied ist, wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; alle anderen Mitglieder gelten als passiv.



Aktive Mitglieder bilden am Patronats- und Schützenfest die Schützenkompanie, die nach alter Tradition zur St.-Vitus Prozession und den Festzügen antritt. Die Teilnahme an der von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmten Art- und Weise ist als Ehrendienst für jeden aktiven Schützenbruder eine Selbstverständlichkeit. Auf besonderen Beschluss des erweiterten Vorstands tritt die Schützenkompanie auch zu anderen Anlässen an.

Passive Mitglieder sind aufgerufen, zu den Schützenfestumzügen in der Alterskompanie freiwillig anzutreten.

3. Die Mitglieder zahlen den von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag, der am 1. Juni eines Jahres fällig ist.

Die Beiträge haben die Mitglieder dem 1. Kassierer zu überbringen oder auf das Bankkonto der Bruderschaft zu überweisen bzw. durch Genehmigung des Abbuchungsverfahrens von der Bruderschaft einziehen zu lassen.

Für Schützenbrüder, die mehr als 50 Jahre lang Mitglied sind, endet die Beitragspflicht, ebenso die Verpflichtung zur Zahlung eines Sonderbeitrags.

4. Die Mitgliedschaft endet – außer durch den Tod bzw. schriftliche Austrittserklärung – mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, oder wenn Rückstände von mehr als zwei Jahresbeiträgen bestehen; dies gilt auch, falls ein von der Mitgliederversammlung beschlossener Sonderbeitrag nicht entrichtet wird und dieser einen Betrag von zwei Jahresbeiträgen übersteigt.

Für die Zeit, in der fällige Beiträge noch nicht entrichtet sind, ruhen die Rechte des Mitglieds.

Falls ein Mitglied gegen die Satzung verstößt, oder sich schädigend gegen die Bruderschaft verhält, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss ist innerhalb eines Monats eine beim Vorstand einzureichende, schriftliche Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet; zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

§ 6

Die Zugehörigkeit zur Schützenbruderschaft bekunden die Schützenbrüder durch das blau-weiße Schützenband am Hut; Schützenkönig, Präses, Vorstand und Offizierskorps tragen das blau-weiß-blaue Band.



§ 7

Organe der Schützenbruderschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Schützenkönig
- der Präses
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- das Offizierskorps
- der Mitgliederbeirat
- der Chronist

Schützenbrüder dürfen Mitglied mehrerer Organe sein, sofern diese Satzung nichts anderes Bestimmt.

§ 8

1. Im Januar eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung, die mindestens enthalten muss:
 - Bericht des Vorstandes über das Leben innerhalb der Bruderschaft im vergangenen Jahr, sowie Kassenentwicklung und Vermögenslage mit Rechnungslegung
 - Bericht des Mitgliederbeirates
 - Aussprache der Mitglieder über die Berichte
 - Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Mitgliederbeirates
 - Wahl des Mitgliederbeirates
 - Bericht des Chronisten mit anschließender Diskussion
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Mitgliederbeirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er Satzungsverstöße oder die Bruderschaft schädigende Entscheidungen des Vorstandes feststellt.



Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder oder 50 Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage lang vorher durch öffentlichen Aushang an der üblichen Stelle in der Ortsmitte in Messinghausen; sie muss die Tagesordnung enthalten, in die alle von der Versammlung zu entscheidenden Themen aufzunehmen sind.

Anträge zur Tagesordnung von Mitgliederversammlungen, die vom Vorstand einzuberufen sind, kann jedes Mitglied jederzeit, spätestens einen Monat vor der Versammlung, an den Vorstand stellen. Diese Anträge sind bei Aufstellung der Tagesordnung zu berücksichtigen.

Auf eine Mitgliederversammlung soll vorher in der Tageszeitung aufmerksam gemacht werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Organ geleitet, das sie einberufen hat; sie entscheidet in öffentlicher Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn diese Satzung nichts anderes bestimmt:
5. Eine von der Mitgliederversammlung getroffene Wahl kann von einer späteren Mitgliederversammlung aufgehoben werden, auch wenn die nach dieser Satzung festgelegte Wahlzeit noch nicht abgelaufen ist.
6. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste zu führen; über den Verlauf der Versammlung erstellt der 1. Schriftführer ein Protokoll. Beschlüsse von Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unverzüglich durch 14-tägigen Aushang veröffentlicht.

§ 9

1. Beim Schützenfest sind zur Teilnahme am Königsschießen alle Mitglieder berechtigt, sofern ihre Rechte durch diese Satzung nicht eingeschränkt sind.

Schützenkönig ist der Schützenbruder, der den letzten Rest des Schützenvogels abschießt.

2. Der Schützenkönig kann eine Königin erwählen. Die Schützenkönigin muss mindestens 16 Jahre alt sein und in Messinghausen wohnen oder Ehefrau/Tochter eines Mitglieds oder Verlobte des Schützenkönigs sein.



3. Schützenkönig und Schützenkönigin repräsentieren nebst Präses, Vorstand und Offizierskorps die Schützenbruderschaft.

§ 10

Zu ihrem Präses wählt die Bruderschaft in einer ordentlichen Mitgliederversammlung möglichst den für Messinghausen zuständigen katholischen Pfarrer.
Der Präses trägt besondere Verantwortung für die Verwirklichung christlicher und geistlicher Aufgaben der Schützenbruderschaft.

§ 11

1. Die allgemeine Vertretung der Schützenbruderschaft obliegt dem Vorstand, insbesondere ist er zuständig für die Wahrnehmung rechtlicher und geschäftlicher Interessen. Der Vorstand führt die Versammlungsbeschlüsse aus und ergreift alle für die Bruderschaft erforderlichen Maßnahmen. Die jährlichen finanziellen Auswirkungen von Vorstandsentscheidungen dürfen das Dreifache der Jahresmitgliederbeiträge nicht übersteigen; Sonderbeiträge bleiben außer Ansatz. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann den finanziellen Umfang für jeweils ein Jahr einschränken.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Brudermeister
- dem stellvertretenden Brudermeister
- dem 1. Schriftführer
- dem 2. Schriftführer
- dem 1. Kassierer
- dem 2. Kassierer

Entscheidungen des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmengleichheit entscheidet der Brudermeister.

2. Der Brudermeister bestimmt die Richtlinien der Vorstandsarbeit und leitet die Vorstandssitzungen
Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl – bzw. auf besonderen Antrag in geheimer Wahl – mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.



3. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden ebenfalls von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
Gegen die Wahl eines Vorstandsmitglieds hat der Brudermeister ein Vetorecht, das von der Versammlung zurückgewiesen werden kann.

4. Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit zu gewährleisten, soll alle zwei Jahre die Hälfte der Vorstandsmitglieder wie folgt gewählt werden:
 - Brudermeister, 2. Schriftführer, 1. Kassierer

 - stellv. Brudermeister, 1. Schriftführer, 2. Kassierer

Steht diesem Verfahren die vierjährige Amtszeit entgegen, so soll der Zweijahresrhythmus durch eine vorzeitige Wahl ermöglicht werden.

§ 12

Schützenkönig, Präses, Vorstand und Offizierskorps, der Chronist, sowie jeweils ein Vertreter der Jugendabteilung, der Knappengruppe und der Armbrust bilden den erweiterten Vorstand. Er befasst sich mit allen Belangen der Bruderschaft, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Der Vorstand kann die von ihm zu treffenden Entscheidungen dem erweiterten Vorstand zur Beratung vortragen. Der erweiterte Vorstand wird vom Brudermeister einberufen und geleitet; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13

1. Bei offiziellen Anlässen vertritt das Offizierskorps neben Schützenkönig und Vorstand die Schützenbruderschaft. Hauptaufgabe ist am Patronats- und Schützenfest die Wahrung alter Tradition, die Beachtung der Festordnung und die Leitung des Schützenzugs. Schützenoffiziere sind stets der besonderen Verantwortung verpflichtet, die sie als Vorbild für alle Schützenbrüder tragen.

2. Das Offizierskorps besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Schützenoffizieren. Es wird vom Schützenoberst geleitet; sein Stellvertreter ist der Schützenhauptmann.



3. Die Schützenoffiziere werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Schützenoberst, dessen Wahl auf Antrag geheim ist, bedarf zu seiner Wahl der absoluten Stimmenmehrheit.

§ 14

1. Während des Jahres wahrt der Mitgliederbeirat die Rechte der Schützenbrüder gegenüber dem Vorstand. Er ist berechtigt, jederzeit - nach einer Anmeldefrist von einer Woche – die Geschäftsführung des Vorstands, sowie die Kasse und das Vermögen der Bruderschaft zu prüfen. Nach Ablauf des Jahres führt der Mitgliederbeirat eine derartige Prüfung durch und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

2. Der Mitgliederbeirat besteht aus drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu bestimmenden Schützenbrüdern; in jedem Jahr scheidet mindestens ein Mitglied aus dem Beirat aus, eine Wiederwahl ist bis zu zweimal zulässig. Gewählt werden sollen nur Mitglieder, die allgemeines Ansehen und Vertrauen genießen.

Bei der Wahl des Mitgliederbeirats entfällt das aktive und passive Wahlrecht von Vorstandsmitgliedern.

3. Der Mitgliederbeirat wählt eines seiner Mitglieder zu seinem Leiter; er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Falls alle Beiratsmitglieder ihr Amt aufgeben oder der Mitgliederbeirat beschlussunfähig ist, übernimmt das Offizierskorps die Aufgaben des Mitgliederbeirats. Offiziere, die dem Vorstand angehören, sind hierbei ausgeschlossen.
5. An den Festzügen der Schützenbruderschaft nimmt eine 6-köpfige Armbrustgruppe teil. Diese Gruppe dient der Erinnerung an die Zeit nach dem 2. Weltkrieg, als das Vogelschießen nicht mit Feuerwaffen durchgeführt werden durfte.
6. Am Schützenfestsonntag nimmt eine 6-köpfige Knappengruppe an der Prozession und am Festzug teil. Die Knappenabteilung symbolisiert die Geschichte des Bergbaus in Messinghausen und erinnert an die Gründung der Schützenbruderschaft als Knappschafts-Schützenverein.



§ 15

Alle schriftlichen Unterlagen (ggf. Durchschriften von versandten Schriftstücken, usw.) der einzelnen Organe der Bruderschaft sind von diesen aufzubewahren. Nachdem sie für die laufende Arbeit nicht mehr benötigt werden, sind sie an das Archiv der Bruderschaft abzugeben.

§ 16

1. Der Chronist der Schützenbruderschaft wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er zeichnet während des Jahres alle wichtigen Ereignisse, die unser Dorf betreffen, laufend mit Angabe des Datums auf und sammelt alle Zeitungsberichte über Messinghausen mit Angabe der Fundstelle. Andere Veröffentlichungen über unser Dorf und seine Bewohner (z.B. Bücher usw.) werden vom Chronisten für die Bruderschaft erworben und ins Archiv eingeordnet. Nach Jahresablauf schreibt der Chronist seinen Bericht und trägt ihn der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.
2. Das Archiv der Schützenbruderschaft wird vom Chronisten verwaltet.
3. Der Chronist führt ein Verzeichnis über seine Sammlungen, deren Vollständigkeit bei einem Wechsel im Amt durch die Unterschriften des abgebenden und des übernehmenden Chronisten mit Angabe des Datums bestätigt wird. Eine Kopie des bestätigten Verzeichnisses wird unverzüglich dem Brudermeister zugeleitet, der es zu den Vorstandsunterlagen nimmt.
4. Im Februar eines jeden Jahres ist die Arbeit des Chronisten Thema einer Vorstandssitzung. Der Vorstand soll sich vom Chronisten informieren lassen und Einblick in das Archiv nehmen, um die Bedeutung der Arbeit des Chronisten für die Bruderschaft würdigen zu können.

§ 17

Scheidet ein Mitglied aus einem Organ der Bruderschaft vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Schützenbruder mit der vorläufigen Wahrnehmung dieser Aufgabe bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung betrauen, die dann das Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode endgültig vergibt.



Dies gilt nicht für den Mitgliederbeirat.

§ 18

Ehrungen von Mitgliedern erfolgen nach der von der Mitgliederversammlung erlassenen Ehrungsordnung.

§ 19

1. Die Auflösung der Bruderschaft oder der Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke kann mit $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der Stimmen aller Mitglieder von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zu einer derartigen Versammlung sind die Mitglieder persönlich durch eingeschriebene Postkarte einzuladen.
2. Sinkt die Mitgliederzahl der Bruderschaft unter 30 (dreißig), so ist sie ohne besonderen Beschluss aufgelöst.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Schützenbruderschaft oder Wegfall ihrer steuerbegünstigten Aufgaben ist ihr Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) Mehrheit der Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung. Für Änderungen der §§ 19 und 20 ist jedoch die Durchführung eines Verfahrens entsprechend den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 erforderlich.



Diese Satzung wurde beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Saale der Gastwirtschaft Plett in 5790 Brilon-Messinghausen am 25. Januar 1986 mit 70 JA-Stimmen zu vier NEIN-Stimmen, bei sieben Enthaltungen.

gez.: Dieter Mündelein	(Schützenkönig)
gez.: Pastor Eugen Herich	(Präses)
gez.: Theo Gruss	(Brudermeister)
gez.: Franz Willecke	(Stellv. Brudermeister)
gez.: Heinz-Josef Bunse	(1. Schriftführer)
gez.: Dieter Mündelein	(2. Schriftführer)
gez.: Karl Frese	(1. Kassierer)
gez.: Josef Linten	(2. Kassierer)

Für das Offizierskorps:

gez.: Franz Schlechter	(Schützenoberst)
gez.: Josef Bunse	(Schützenhauptmann)
gez.: Bernhard Schneider	(Adjutant)

Für die Mitgliederversammlung die drei Schützenbrüder:

gez.: Werner Gruss
gez.: Ferdi Schütte
gez.: Franz-Josef Götte

Diese Satzung wurde geändert durch den Beschluss der Generalversammlung am 29.01.2005.

gez.: Theo Gruss	(Brudermeister)
gez.: Franz Willecke	(Stellv. Brudermeister)
gez.: Egbert Siebers	(1. Schriftführer)
gez.: Ulrich Willecke	(2. Schriftführer)
gez.: Dr. Franz Georg Ott	(1. Kassierer)
gez.: Hans Joachim Hillebrand	(2. Kassierer)



EHRUNGSORDNUNG

1. Schützenbrüder, die mehr als 40 Jahre lang Mitglieder sind, ehrt die Bruderschaft durch Verleihung eines Treue-Ordens. Das gleiche gilt für 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft.
Die Bruderschaft ehrt die 25-, 40- und 50-Jährigen Jubelkönigspaare durch ein Ständchen (Samstag). Am Schützenfestsonntag findet die offizielle Ehrung vor dem Königstanz statt:
2. Schützenbrüdern, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, gratuliert die Bruderschaft durch Überreichung eines Präsents.
Die gilt auch für alle Geburtstage, die durch 5 teilbar sind.
3. Schützenkönige erhalten nach Ablauf ihrer Regierungszeit eine Anstecknadel als Erinnerung. Die Bruderschaft erwartet, dass die Schützenkönige die Erinnerungsnadel an allen Schützenfesten tragen.
4. Die Bruderschaft bedankt sich bei ihren Schützenköniginnen durch Verleihung einer Erinnerungs-Urkunde. Verbunden hiermit ist freier Eintritt auf Lebenszeit zu allen Veranstaltungen der St.-Vitus Schützenbruderschaft Messinghausen. Über die Eintrittsfreiheit wird ein besonderer Ausweis ausgestellt.
5. Mitglieder, die mehr als sieben Jahre lang ein Amt innerhalb der Bruderschaft ausgeübt haben, erhalten den Orden für Verdienste.
6. Mitglieder, die mehr als 15 Jahre lang ein Amt innerhalb der Bruderschaft ausgeübt haben, erhalten den Orden für besondere Verdienste.
7. Mitglieder, die mehr als 25 Jahre lang ein Amt innerhalb der Bruderschaft ausgeübt haben, erhalten den Orden für hervorragende Verdienste.
8. Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Schützenbruderschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und durch Zustimmung der Mitgliederversammlung.
Ehrenmitglieder erhalten eine vom Vorstand unterzeichnete Urkunde.
Ehrenmitglieder besitzen volles Stimmrecht und genießen Beitragsfreiheit:



9. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die ordentliche Mitgliederversammlung (Dauerversammlung) einen ehemaligen Brudermeister bzw. Oberst, der mindestens zehn Jahre lang dieses Amt ausgeübt hat, zum Ehren-Brudermeister bzw. zum Ehren-Oberst wählen.
10. Verlebene Ehrenzeichen sollen an Schützenfesten getragen werden. Bei Offizieren gehören die Orden zum Dienstanzug
11. Die Schützenbruderschaft dankt Ihren verstorbenen Mitgliedern für ihre Treue durch eine Kranzspende.
12. Verstorbene Schützenbrüder, die in Messinghausen oder im Umkreis von 25 Kilometern beerdigt werden, gibt die Bruderschaft das Ehrengelicht zum Grab. Hierbei wird die Bruderschaft wie folgt vertreten:
 - bei der Beerdigung von Schützenbrüdern durch den Schützenkönig und durch die Hälfte des Offizierskorps mit einer Schützenfahne,
 - bei der Beerdigung eines Brudermeisters, oder eines Ehren-Brudermeisters, durch den Vorstand, durch den Schützenkönig und durch das gesamte Offizierskorps mit beiden Schützenfahnen und einer Musikkapelle,
 - bei der Beerdigung eines Obersts, oder Ehren-Obersts durch den Schützenkönig und das gesamte Offizierskorps mit beiden Schützenfahnen und einer Musikkapelle.
13. Durch eine Ehrung oder durch die Ausübung eines Amtes hat kein Mitglied einen besonderen Anspruch auf ein anderes Amt. Für jedes Vorstands- und Offiziersamt hat jedes Mitglied die gleichen Rechte.

Die vorstehende Ehrungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung der St.-Vitus Schützenbruderschaft Messinghausen am 20. April 1975 beschlossen; sie berücksichtigt die Änderungsbeschlüsse der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 1986 und 25. Januar 2003.

gez.: Theo Gruss (Brudermeister)
gez.: Franz Schlechter (Schützenoberst)



SCHÜTZENFESTORDNUNG

1. Die Schützenkompanie tritt auf dem Hüttenplatz und in der Poststraße an.
2. König und Königin werden nur gemeinsam zu den Festumzügen abgeholt.
3. Der Schützenfest-Samstag
 - Nachmittags bringt die Festmusik Ständchen
 - Nach der Vorabendmesse tritt die Schützenkompanie einschließlich des Schützenkönigs zur Gefallenenehrung an. Anschließend erfolgt das Abholen des geschmückten Schützenvogels an dem vom Vorstand festgelegten Ort und ein kleiner Festumzug zur Schützenhalle.
Anschließend: Vogelaufsetzen, Konzert, Tanz und gemütliches Beisammensein.
4. Der Schützenfest-Sonntag
 - Morgens Schützenhochamt und St.-Vitus Prozession.
 - Nachmittags tritt die Schützenkompanie an zum Abholen des Königspaares. Das Abholen von Jubel-Königsparen erfolgt nur von Orten, die am Wege des Festzugs liegen; im Übrigen werden diese und andere Jubilare aus der Gastwirtschaft Plett abgeholt.
Festumzug:
Hüttenplatz, Diemelseestraße, Lange Reihe bis Haus Nagel (Oelig-Müller) und zurück, Diemelseestraße bis Haus Kleff (Eckers) und zurück zum Hüttenplatz zur Königsparade; danach Abmarsch zur Schützenhalle.
Abweichungen sind nur zulässig zwecks Abholens des Königspaares.
In der Schützenhalle:
Begrüßung, Festansprache, Königstanz, Jubilarehrung, gemütliches Beisammensein, Tanz.
Abends: Tanz der ehemaligen Könige.



5. Der Königstanz

Um den Königstanz einen festlichen Rahmen zu geben, bildet die Schützenkompanie auf dem für Zuschauer gesperrten Tanzsaal, ein zur Festhalle hin offenes Viereck. Der Königstanz, bestehend aus klassischen Walzern, soll fünf Einzeltänze nicht überschreiten. Tanzpartner der Königin sind neben dem König ausschließlich Vorstandsmitglieder und Offiziere; als Ausnahme zugelassen ist ein Familienmitglied der Königin in angemessener Kleidung.

Den Abschluss bilden die Tänze der Jubel-Königspaare.

6. Der Schützenfest-Montag

- Der Feiertag beginnt mit der heiligen Messe für die gesamte Dorfgemeinschaft, an der alle Schützenbrüder und ihre Familien teilnehmen. Die Schützenbruderschaft wird vertreten durch Schützenkönig, Vorstand und Offizierskorps.

Nach dem Gottesdienst tritt die Schützenkompanie vor der Kirche an, es schließt sich die Königsparade auf dem Hüttenplatz an mit anschließendem Abmarsch zur Schützenhalle.

Es folgen:

Schützenfrühstück, Verabschiedung der Königin, Vogelschießen, Konzert, Tanz, gemütliches Beisammensein, Königsproklamation und Heimgeleitung des neuen Königs durch alle Festteilnehmer.

- Nachmittags ist der Festablauf wie am Schützenfest-Sonntag.